

Unihockey Club Seedorf



Statuten

1. NAME UND ZWECK

- Art. 1 *Unter dem Namen UNIHOKEY CLUB SEEDORF BE besteht eine am 19.1.1995 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Unihockey Club Seedorf (nachfolgend UHC genannt) ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.*
- Art. 2 *Der UHC mit Sitz in Seedorf bezweckt:*
- a) *den Zusammenschluss von Unihockey - Freunden*
 - b) *die Verbreitung des Unihockey - Sports*
 - c) *die Pflege guter Kameradschaft*
 - d) *die allseitig körperliche Ausbildung*
- Art. 3 *Der UHC ist Mitglied von swiss unihockey (Schweizerischer Unihockey Verband), dessen Statuten verbindlich sind.*

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 *Der UHC besteht aus Junioren und Juniorinnen, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.*
- Art. 5 *Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung des Vorstands beitreten.*
- Art. 6 *Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.*
- Art. 7 *Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

3. ORGANISATION

- Art. 8 *Die Organe des UHC sind:*
- a) *die Vereinsversammlung (Hauptversammlung HV)*
 - b) *der Vorstand*
 - c) *die zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen*

4. DIE VEREINSVERSAMMLUNG / HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

- Art. 9 *Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März. Die ordentliche HV findet jährlich bis sechs Monate nach Rechnungsschluss zur Erledigung folgender Geschäfte statt:*
- a) *Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin*
 - b) *Abnahme der Jahresrechnung*
 - c) *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
 - d) *Emennungen und Auszeichnungen*
 - e) *Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen*
 - f) *Allfällige Statutenrevisionen*
- Art. 10 *Eine aussergewöhnliche HV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt; wenn*
- a) *der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder*
 - b) *die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.*
- Art. 11 *Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur HV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.*
- Art. 12 *Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab 16 Jahren. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.*

5. DER VORSTAND

- Art. 13 *Die HV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus fünf Personen:*
- a) *dem Präsidenten / der Präsidentin*
 - b) *dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin*
 - c) *dem Sportchef / der Sportchefin*
 - d) *dem Kassier / der Kassierin*
 - e) *dem Sekretär / der Sekretärin*
- Art. 14 *Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die HV zuständig ist.*
- Art. 15 *Funktionsbereiche des Vorstandes:*
- a) *Der Präsident / die Präsidentin*
 - *vertritt den Verein nach innen und aussen.*
 - *leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte.*
 - *ist für die Einladung zur HV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche HV den Jahresbericht.*
 - *besucht stichprobenweise das Training.*
 - *ist für die Leitung des Resorts gemäss Funktionsbeschrieb zuständig.*
 - b) *Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin*
 - *ist die Stellvertretung des Präsidenten / der Präsidentin*
 - *ist für die Leitung des Resorts gemäss Funktionsbeschrieb zuständig.*
 - c) *Der Sportchef / die Sportchefin*
 - *ist zuständig für die sportlichen Belange des Clubs*
 - *ist für die Leitung des Resorts gemäss Funktionsbeschrieb zuständig.*

- d) *Der Kassier / Die Kassierin*
- *ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen.*
 - *ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine aktuelle und übersichtliche Buchhaltung zu führen.*
 - *haftet für die ihm / ihr anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen HV die Jahresrechnung und das Budget.*
 - *ist für die Leitung des Resorts gemäss Funktionsbeschreibung zuständig.*
- e) *Der Sekretär / die Sekretärin*
- *führt über die HV und Vorstandssitzungen die Protokolle*
 - *ist für die Leitung des Resorts gemäss Funktionsbeschreibung zuständig.*

Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der HV genehmigten Budgets.

6. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19 Die zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen werden von der HV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen prüfen Anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der HV schriftlich Bericht.

7. VEREINSFINANZEN

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des UHC haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 22 Alle Mitglieder haben den an der HV festgelegten Mitgliederbeitrag bis 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 23 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist den verantwortlichen Personen vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 24 Alle Mitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen der verantwortlichen Personen und des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 25 Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC dienen, verpflichtet werden.

9. VEREINSAUSTRITT

Art. 26 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand*
- b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis zur jeweiligen*

Frist

*c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten
Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche HV möglich (ausgenommen b + c).
Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.*

10. STATUTENREVISIONEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 - Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4 - Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Bei Junioren und Juniorinnen unter 16 Jahren müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

Art. 30 Der UHC besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 31 Vereinsreglement

- a) Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.*
- b) Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.*
- c) Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.*
- d) Die Vereinsmitglieder können auf Antrag an der HV, Änderungen am Vereinsreglement erwirken.*

Art. 32 Der Unihockey Club Seedorf anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im ganzen Verein.

Art. 33 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten, des Vereinsreglements und der Ethik-Charta zur Verfügung gestellt.

Art. 34 Die vorstehenden Statuten traten nach ihrer Genehmigung durch die HV am 19.1.1995 in Kraft und wurden am 26. 04. 2024 letztmals revidiert. Sie ersetzen alle früheren Statuten und HV-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

UNIHOCCY CLUB SEEDORF

der Präsident
sig. Jenni

die Sekretärin
sig. Tüscher

Statutenänderungen:

Hauptversammlung 25. April 1997, Gasthof Bären Seedorf

Art. 12 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht mehr

Art. 22 Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 31. Mai zu entrichten

Art. 26 b folgt aus Änderung Art. 22

Hauptversammlung 7. Mai 1999, Gasthof Bären Seedorf

- Art. 13 Neue Zusammensetzung Vorstand
- Art. 15 Aufgaben von Vizepräsident und TK-Chef

Hauptversammlung 5. Mai 2000, Gasthof Bären Seedorf

- Art. 22 Zahlungsfrist neu 31. August
- Art. 26 b folgt aus Änderung Art. 22

Hauptversammlung 27. April 2018, Restaurant Kreuz Aspi b. Seedorf

Grundsätzlich: Sämtliche Kommunikation welche als «schriftlich» bezeichnet wird kann auch per E-Mail erfolgen.

Hauptversammlung 6. Mai 2022, Restaurant Sternen Detligen

- Art. 12 Ergänzung: Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren
- Art. 29 Korrektur: Mitunterzeichnung der Eltern neu unter 16 Jahren. Vorher unter 20 Jahre

Hauptversammlung 26. April 2024 Restaurant Sternen Detligen

Es wurde eine allgemeine Statutenrevision durchgeführt.

- Allgemein: Berücksichtigung beider Geschlechter in allen Artikeln.
Änderung von Generalversammlung (GV) auf Hauptversammlung (HV) in allen Artikeln.
- Art. 1 Anpassung Vereinsnamen. Neu ohne Bindestrich.
 - Art. 3 Aktualisierung des Verbandsnamen. Von SUHV auf swiss unihockey
 - Art. 4 Ergänzung der Junioren- und Gönnermitglieder
 - Art. 5 Beitritt neu jederzeit möglich.
 - Art. 8 Anpassung nach ZGB Art 64
 - Art. 9 Neuerwähnung des Vereinsjahres. Anpassung des Zeitpunkts der HV Durchführung
 - Art. 13 Änderung der Funktionstitel von TK-Chef auf Sportchef/Sportchefin und Aktuar auf Sekretär/Sekretärin.
 - Art. 15 Änderung gem. Art 13.
Anpassung von «jederzeit abschlussreife Buchhaltung» in «aktuelle und übersichtliche Buchhaltung».
 - Art. 22 Anpassung zur Begleichung des Mitgliederbeitrags ohne Datums Erwähnung.
 - Art. 23 Änderung von «Trainer» auf «verantwortliche Person».
 - Art. 24 Änderung von «Spieler» auf «alle Mitglieder» und von «Trainer» auf «verantwortliche Person»
 - Art. 25 Änderung von «Spieler» auf «Vereinsmitglieder»
 - Art. 26 Anpassung aufgrund von Änderung aus Art 22
 - Art. 29 Widersprüchlichkeiten wurden behoben
 - Art. 33 Änderung aufgrund der Digitalisierung von «ausgehändigt» auf «zur Verfügung gestellt».
 - Art. 31 Neuer Artikel
 - Art. 32 Neuer Artikel
 - Art. 34 Ergänzung mit letztem Revisionsdatum.